

1973	Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1973	Nr. 63
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 73	Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts 450-13-2, 450-2	909
30. 7. 73	Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht 403-1, 403-6	910
25. 7. 73	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	912
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	913
	Verkündungen im Bundesanzeiger	913
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	914

Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Vom 30. Juli 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel sowie Artikel 3 treten erst am 1. Januar 1978 in Kraft.“

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Gesetz
zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes
und der Verordnung über das Erbbaurecht**

Vom 30. Juli 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175, 209), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze vom 30. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 501), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wohnungseigentum und Teileigentum können nicht in der Weise begründet werden, daß das Sondereigentum mit Miteigentum an mehreren Grundstücken verbunden wird.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Garagenstellplätze gelten als abgeschlossene Räume, wenn ihre Flächen durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind.“

3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume sind mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen;“.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wenn in der Eintragungsbewilligung für die einzelnen Sondereigentumsrechte Nummern angegeben werden, sollen sie mit denen des Aufteilungsplanes übereinstimmen.“

4. In § 24 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Fehlt ein Verwalter oder weigert er sich pflichtwidrig, die Versammlung der Wohnungseigentümer einzuberufen, so kann die Versammlung auch, falls ein Verwaltungsbeirat bestellt ist, von dessen Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

5. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Bestellung und Abberufung des Verwalters

(1) Über die Bestellung und Abberufung des Verwalters beschließen die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit. Die Bestellung darf auf höchstens fünf Jahre vorgenommen werden. Die Abberufung des Verwalters kann auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt werden. Andere Beschränkungen der Bestellung oder Abberufung des Verwalters sind nicht zulässig.

(2) Die wiederholte Bestellung ist zulässig; sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Wohnungseigentümer, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungszeit gefaßt werden kann.

(3) Fehlt ein Verwalter, so ist ein solcher in dringenden Fällen bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Wohnungseigentümers oder eines Dritten, der ein berechtigtes Interesse an der Bestellung eines Verwalters hat, durch den Richter zu bestellen.

(4) Soweit die Verwaltereigenschaft durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden muß, genügt die Vorlage einer Niederschrift über den Bestellungsbeschluß, bei der die Unterschriften der in § 24 Abs. 6 bezeichneten Personen öffentlich beglaubigt sind.“

6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„alle zu demselben Dauerwohnrecht gehörenden Einzelräume sind mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen;“.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wenn in der Eintragungsbewilligung für die einzelnen Dauerwohnrechte Nummern angegeben werden, sollen sie mit denen des Aufteilungsplans übereinstimmen.“

7. In § 43 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

8. § 48 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2**Anderung der Verordnung über das Erbbaurecht**

In § 14 Abs. 3 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72, 122), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze vom 30. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 501), wird folgender Satz angefügt:

„Der Vermerk kann durch Bezugnahme auf das Erbbaugrundbuch ersetzt werden.“

Artikel 3**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 1**

(1) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Wohnungs- oder Teileigentum in der Weise begründet worden, daß Sondereigentum mit gleich großen Miteigentumsanteilen an mehreren Grundstücken verbunden wurde, gelten die Grundstücke als bei der Anlegung des Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbuchs zu einem Grundstück vereinigt.

(2) Ist das Sondereigentum mit unterschiedlich großen Miteigentumsanteilen an mehreren Grundstücken verbunden worden, gelten die Eigentumsrechte bei der Anlegung des Wohnungs- oder Teil-

eigentumsgrundbuchs als rechtswirksam entstanden, soweit nicht andere, die rechtswirksame Begründung ausschließende Mängel vorliegen.

§ 2

Die Bestellung eines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Verwalters endet spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Beschränkungen der in § 26 Abs. 1 Satz 4 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung von Artikel 1 Nr. 5 bezeichneten Art verlieren spätestens zu diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.

§ 3

Die Vorschriften in Artikel 1 Nr. 3 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn der Eintragungsantrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Grundbuchamt eingegangen ist.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Vogel

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 25. Juli 1973

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird bekanntgemacht, daß das Zeichen der Umwelt-Konferenz der Vereinten Nationen (Anlage) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 323).

Bonn, den 25. Juli 1973

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Anlage

Zeichen der Umwelt-Konferenz der Vereinten Nationen



Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 28. Juli 1973

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 73	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	933
23. 7. 73	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	940
23. 7. 73	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	953
23. 7. 73	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren ...	958
3. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	966
6. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	966
6. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	967
11. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	967

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
18. 7. 73 Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	133	20. 7. 73	21. 7. 73
16. 7. 73 Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Freigabe von Wasserski-strecken auf der Binnenschiffahrtstraße Elbe	133	20. 7. 73	21. 7. 73
12. 7. 73 Verordnung Nr. 10/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	134	21. 7. 73	25. 7. 73
17. 7. 73 Berichtigung der Verordnung TSN Nr. 1/73 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	134	21. 7. 73	—
19. 7. 73 Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für Roggenbestände am Ende des Wirtschaftsjahres 1972/73	135	24. 7. 73	25. 7. 73
16. 7. 73 Verordnung über die Abgaben für die Inanspruchnahme des bundeseigenen Schutzhafens Schleimünde mit Sportfahrzeugen	135	24. 7. 73	1. 8. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1765/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais und Hartweizengrieß, als Hilfeleistung für die Länder der Sahelzone	30. 6. 73	L 177/8
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1766/73 der Kommission zur Erhöhung um 1 v. H. der auf dem Zuckersektor in Italien während des Zuckerwirtschaftsjahres 1973/1974 gültigen Preise	30. 6. 73	L 177/11
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1767/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	30. 6. 73	L 177/12
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1768/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 364/73 zur Festlegung von Sondermaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten bezüglich des in der chemischen Industrie verwendeten Weißzuckers	30. 6. 73	L 177/14
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1769/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Olsaaten	30. 6. 73	L 177/15
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1770/73 der Kommission über Anwendungsbestimmungen der Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 und 5a der Verordnung Nr. 1569/72 im Olsaaten-sektor	30. 6. 73	L 177/17
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1771/73 der Kommission zur Festlegung der Interventionsorte für Olsaaten, ausgenommen die Hauptinterventionsorte, und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise	30. 6. 73	L 177/19
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1772/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübensamen	30. 6. 73	L 177/21
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1773/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 6. 73	L 177/22
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1775/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 7. 73	L 179/1
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1776/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 7. 73	L 179/3
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1777/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 7. 73	L 179/5
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1778/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 7. 73	L 179/7
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1779/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	3. 7. 73	L 179/8
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1780/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	3. 7. 73	L 179/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1781/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	3. 7. 73	L 179/16
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1783/73 der Kommission zur Wiedereinführung der normalen Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen für Reis	3. 7. 73	L 179/20
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1784/73 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	3. 7. 73	L 179/21
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1785/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 7. 73	L 179/22
3. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1788/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 7. 73	L 181/3
3. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1789/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 7. 73	L 181/5
3. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1790/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 7. 73	L 181/7
3. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1791/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 7. 73	L 181/9
3. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1792/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	4. 7. 73	L 181/10
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1793/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 537/70 in bezug auf die Größe bestimmter Tulpensorten	4. 7. 73	L 181/12
3. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1794/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 7. 73	L 181/14
3. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1795/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 7. 73	L 181/18
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1796/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen	5. 7. 73	L 183/1
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1797/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 7. 73	L 183/4
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1798/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 7. 73	L 183/6
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1799/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 7. 73	L 183/8
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1800/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 7. 73	L 183/10
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1801/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	5. 7. 73	L 183/11
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1802/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	5. 7. 73	L 183/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1803/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	5. 7. 73	L 183/14
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1804/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	5. 7. 73	L 183/16
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1805/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor für den Monat Juli 1973 anwendbaren Beträge	5. 7. 73	L 183/20
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1807/73 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1759/73 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	5. 7. 73	L 183/25
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1808/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	5. 7. 73	L 183/27
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1809/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	5. 7. 73	L 183/29
5. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1810/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 7. 73	L 184/1
5. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1811/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 7. 73	L 184/3
Andere Vorschriften		
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1764/73 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren	30. 6. 73	L 177/1
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1774/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	2. 7. 73	L 178/1
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1782/73 der Kommission betreffend die Aufteilung von mengenmäßigen Ausfuhrkontingenten der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium)	3. 7. 73	L 179/18
2. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1786/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	3. 7. 73	L 180/1
25. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr	4. 7. 73	L 181/1
4. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1806/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 7. 73	L 183/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.